

Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Stadt Ludwigshafen am Rhein zur Wahl des Beirats für Migration und Integration am 10. November 2024

I. Wahltermin

Am Sonntag, dem 10. November 2024 findet die Wahl zum Beirat für Migration und Integration der Stadt Ludwigshafen am Rhein statt.

II. Wählbarkeit

Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Ludwigshafen am Rhein, soweit sie jeweils am Tag der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

III. Wahlberechtigte

Wahlberechtigt sind gemäß Satzung für die Bildung zum Beirat für Migration und Integration der Stadt Ludwigshafen am Rhein:

- 3.1 alle Einwohnerinnen und Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit sowie staatenlose Einwohnerinnen und Einwohner sowie alle Einwohnerinnen und Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben
- 3.2 alle Einwohnerinnen und Einwohner, die die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben
 - a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
 - b) nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehörige oder Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

sowie die Kinder der oben genannten, soweit sie jeweils am Tag der Stimmabgabe das **16. Lebensjahr** vollendet haben und am 10. November 2024 seit mindestens drei Monaten in Ludwigshafen ihre Hauptwohnung innehaben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

IV. Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen

Die oben unter Nr. 3.1 genannten Personen werden in das Wählerverzeichnis von Amts wegen aufgenommen, d.h., es muss kein Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gestellt werden. Die Zusendung der Briefwahlunterlagen erfolgt automatisch.

V. Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

Die oben unter Nr. 3.2 Buchstaben aufgeführten Personen werden hiermit aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis frühestens ab 19. September 2024 bis spätestens zum sechsten Tage vor der Wahl (Montag, 04. November 2024), 18 Uhr schriftlich bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, zu beantragen. Der Antrag kann persönlich beim Bürgerbüro, Bismarckstr. 21, 67059 Ludwigshafen, 1. OG, Zimmer 1.07 (barrierefrei) gestellt werden.

Mit der Beantragung sind die entsprechenden Nachweise für die Eintragung in das Wählerverzeichnis, wie z.B. Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 oder Absatz 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG), Aufnahmebescheid, Einbürgerungsurkunde oder gültiger ausländischer Pass, Nationalpass der Eltern, Bescheinigung desjenigen Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Person besitzt, vorzulegen.

Wahlberechtigte, die Ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragt haben, erhalten die Wahlunterlagen ebenfalls per Post oder können – ab Mitte Oktober- direkt bei der persönlichen Beantragung an Ort und Stelle wählen.

VI. Eintragung der von der Meldepflicht befreiten wahlberechtigten ausländischen Einwohner*innen in das Wählerverzeichnis

Wahlberechtigte ausländische Einwohnerinnen und Einwohner, die von der Meldepflicht befreit und deshalb in der Gemeinde nicht gemeldet sind und daher auch nicht von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, können ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Bürgerbüro, Bismarckstr. 21, 67059 Ludwigshafen, 1. OG, Zimmer 1.07 (barrierefrei) beantragen.

Die Eintragung in das Wählerverzeichnis kann

bis zum Montag, dem 04. November 2024, 18.00 Uhr,

bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein beantragt werden. Antragsvordrucke erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, beim Bürgerbüro, Bismarckstr. 21, 67059 Ludwigshafen, 1. OG, Zimmer 1.07 (barrierefrei) oder auf dem städtischen Internetauftritt (<https://ludwigshafen.de/bmiwahl>).

Bei dem genannten Termin handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

VII. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Zur Vorbereitung der am 10. November 2024 vorgesehenen Wahl fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Beirat für Migration und Integration der Stadt Ludwigshafen am Rhein auf.

Gewählt werden 22 Beiratsmitglieder. Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag mit einer Bewerberin bzw. einem Bewerber oder bis zu maximal 44 Bewerberinnen bzw. Bewerbern einreichen; sie bzw. er kann sich auch selbst vorschlagen. Auf den Stimmzettel werden maximal 22 Bewerberinnen bzw. Bewerber aufgenommen.

Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Bewerber gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem von der bzw. von dem Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind die bzw. der Vorschlagende (Name, Vorname und Anschrift) und die

Vorgeschlagenen/Bewerber (Name, Vorname und Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale, sofern diese zur Identifizierung des Vorgeschlagenen/Bewerbers (Beruf oder Stand oder Alter) erforderlich sind. Dies gilt auch im Falle der Einreichung von Wahlvorschlägen durch Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politische Parteien und Wählergruppen.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von 40 Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht in analoger Anwendung von § 16 Abs. 3 KWG davon befreit sind. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.

Die Wahlvorschlagsträger sind allein verantwortlich, dass eine ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften rechtzeitig eingereicht wird. Unterstützungsunterschriften können mit dem Wahlvorschlag oder auf gesonderten amtlichen Formblättern geleistet werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

Die vollständig unterzeichneten Wahlvorschläge für den Beirat für Migration und Integration der Stadt Ludwigshafen am Rhein sollen mit allen erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei der zuständigen Stadtwahlleiterin Frau Oberbürgermeisterin Jutta Steinruck, Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 20, 67012 Ludwigshafen am Rhein oder bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Sekretariat Büro OB, Jaegerstr.1, 4.OG, 67059 Ludwigshafen am Rhein eingereicht werden.

Die Einreichungsfrist läuft ab

am Montag, dem 30. September 2024, 18 Uhr.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

Vordrucke für Wahlvorschläge können Sie im Büro OB, Jaegerstr.1, 4.OG, 67059 Ludwigshafen am Rhein und notwendige Bescheinigungen beim Bürgerbüro, Bismarckstr. 21, 67059 Ludwigshafen erhalten.

Ich weise darauf hin, dass die Wahl nicht stattfindet, wenn zu der Wahl keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber insgesamt nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates (22) übersteigt. Ob die Wahlen stattfinden können oder nicht, wird spätestens bis 07. Oktober 2024 bekanntgegeben.

Ludwigshafen am Rhein, den 04.09.2024

gez.
Jutta Steinruck
Wahlleiterin